



**GEMEINDE
MUCKENDORF-WIPFING**

VERWALTUNGSBEZIRK TULLN

3426 Muckendorf, Bahnstraße 3

Tel: 0 22 42/70 214

Fax: 0 22 42/70 214-10

e-mail: gemeindeamt@muckendorf-wipfing.at

Homepage: www.muckendorf-wipfing.at

AMTSSTUNDEN: Montag 8-12 Uhr, Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Der Gemeinderat der Gemeinde MUCKENDORF-WIPFING hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde MUCKENDORF-WIPFING**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen mit Fundamentierung
 - zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 800,--
(Einzelgrab)
 - zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 1.300,--
(Doppelgrab)

| | |
|---|-----------------|
| b) sonstige Grabstellen | |
| Urnensäulen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 400,-- |
| Urnensäulen zur Beisetzung bis zu 3 Urnen | € 500,-- |
| Urnensäulen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 600,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

| | |
|---|-----------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 600,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 150,-- |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule | € 75,-- |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (unter 15 Jahren) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

| | |
|--|-----------------|
| a) für einfache Gräber um | € 240,-- |
| b) für Doppelgräber mit 2 Deckplatten oder Mitteldeckel mit 2 Seitendeckplatten | € 384,-- |

(4) Bei Beerdigungen, bei denen Steinmetzarbeiten notwendig sind, wie etwa Denkmäler wegräumen die einsturzgefährdet sind

| | |
|------------------------|-----------------|
| Beim Öffnen des Grabes | € 100,-- |
|------------------------|-----------------|

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen: 30. NOV. 2016

abgenommen:

Der Bürgermeister

Hermann Grüssinger

